

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

zur vereinbarten Debatte zum Thema Pflegeversicherung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Leistungen der Pflegeversicherung

a) Häusliche Pflege

Die Leistungen in der häuslichen Pflege werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt. Als Sachleistung zur Pflege betragen sie monatlich

- für erheblich Pflegebedürftige bis zu 750 DM,
- für Schwerpflegebedürftige bis zu 1 800 DM,
- für Schwerstpflegebedürftige bis zu 2 800 DM, wobei in besonderen Härtefällen die Sachleistungen bis zu 3 750 DM monatlich betragen können.

Das Pflegegeld im Sinne von Geldleistungen beträgt monatlich für

- erheblich Pflegebedürftige 400 DM,
- Schwerpflegebedürftige 800 DM und
- Schwerstpflegebedürftige 1 300 DM.

Pflegegeld und Pflegesachleistungen können auch kombiniert in Anspruch genommen werden.

Bei Verhinderung der Pflegeperson übernimmt die Pflegekasse einmal jährlich für vier Wochen die Kosten für eine Ersatzpflegekraft bis zu 2 800 DM.

Über die übrigen Leistungen wie Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Pflegehilfsmittel, Zuschüsse zu pflegebedingtem Umbau der Wohnung und unentgeltliche Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen besteht ebenfalls Einigkeit.

Wer häusliche Pflege leistet, wird in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, Beiträge zur Rentenversicherung werden je nach Pflegestufe und Umfang der Pflegetätigkeit zwischen 200 und 600 DM monatlich gezahlt.

b) Stationäre Pflege

In der stationären Pflege werden Leistungen bis zu 2 800 DM monatlich (im Durchschnitt monatlich 2 500 DM) gezahlt.

Für Schwerstpflegebedürftige stehen zur Vermeidung von Härtefällen ausnahmsweise bis zu 3 300 DM monatlich zur Verfügung.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt der Pflegebedürftige.

Die Finanzierung der Investitionskosten obliegt den Ländern.

2. Anschubfinanzierung Ost

Die Finanzierung des investiven Nachholbedarfs für ostdeutsche Pflegeeinrichtungen erfolgt für acht Jahre über die eintretenden Einsparungen in der Kriegsopfersversorgung und -fürsorge, von denen jeweils 640 Mio. DM auf den Bund und 160 Mio. DM auf die Länder entfallen, folglich eine Gesamtleistung von 6,4 Mrd. DM für die Anschubfinanzierung Ost zur Verfügung steht.

3. Die Pflegeversicherung wird als fünfte Säule der Sozialversicherung grundsätzlich durch hälftige Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert.

Die Leistungen der häuslichen Pflege werden ab 1. April 1995 und die Leistungen der stationären Pflege ab 1. Juli 1996 gewährt. Der Beitrag von 1 vom Hundert wird ab 1. Januar 1995 und 1,7 vom Hundert ab 1. Juli 1996 erhoben.

4. Aus wirtschaftlichen Gründen ist ein Ausgleich bei den Beitragsanteilen durch den Arbeitgeber notwendig. Dazu streichen die Länder im Zusammenhang mit der ersten Stufe der Pflegeversicherung (häusliche Pflege) einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, durch entsprechende Entscheidungen der Landtage.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inkrafttreten der zweiten Stufe (stationäre Pflege) zu bestimmen.

Voraussetzung ist, daß durch ein Gutachten des „Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ die Frage geklärt wird, ob eine weitere Kompensation durch Abschaffung eines zweiten Feiertages notwendig und diese ggf. im erforderlichen Umfang erbracht ist.

5. Soweit in einem Land die Kompensation durch Abschaffung von einem oder ggf. zwei Feiertagen nicht erbracht ist, übernehmen die Arbeitnehmer zunächst den gesamten Beitragsanteil zur Pflegeversicherung.
6. Im Laufe des Jahres 1995 werden Deutscher Bundestag und Bundesrat prüfen, ob und ggf. welche gesetzgeberischen Konsequenzen aus evtl. unterschiedlichen Regelungen in den 16 Ländern zu ziehen sind. Entsprechendes gilt, wenn das

Gutachten des Sachverständigenrates ergeben sollte, daß zur weiteren Kompensation in der zweiten Stufe die Abschaffung eines weiteren Feiertages nicht geeignet ist. Dies gilt auch für die Frage der Selbstverwaltung bei nicht hälftiger Beitragszahlung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

7. Das Entgeltfortzahlungsgesetz wird in dem die Pflegeversicherung betreffenden Teil entsprechend geändert.

Bonn, den 11. März 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

